

Tagesordnung Stammesthing 2022

des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Kurpfalz Ramstein e.V.

am: Samstag, 30. April 2022 um 14:00 Uhr im Pfadfinderzentrum Kurpfalz

Tagesordnung Stammesthing (Vollversammlung):

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Stammesführer
2. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
3. Wahl Versammlungsleiter
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Wahl der Protokollführer
6. Wahl des Wahlleiters und der Wahlhelfer
7. Satzungsneufassung (siehe Seite 2)
8. Berichte der Stammesführung, Kassenprüfer, Stufenbeauftragten und über das Pfadfinderzentrum Ramstein
9. Entlastung Stammesführer, Stellvert. Stammesführer, Stammeschatzmeister
10. Wahl Stammesführer/in (1. Vorsitzende/r)
11. Wahl von 1-3 stellvertretenden Stammesvorsitzenden (stellv. Stammesführer/in)
12. Wahl Stammeschatzmeister (Kassenführer/in)
13. Wahl Kassenprüfer/in
14. Bestätigung der vorgeschlagenen Stammesbeauftragten
15. Anträge
16. Verschiedenes
17. Schlussworte der Stammesführung

Die Berichte der Stammesführung, Stufenbeauftragten und Pfadfinderzentrum sind soweit schriftlich vorhanden als Tischvorlage ausgelegt.

Anträge können schriftlich bis zum 22.04.22 bei der Stammesführung eingereicht werden.

Zu TOP 7:

Bei der Satzungsänderung 2020 wurde vom Vereinsregister festgestellt, dass einige Änderungen der letzten Jahre nicht ordnungsgemäß beim Amtsgericht angemeldet wurden.

Deshalb wurde vom Vereinsregister empfohlen, die komplette Satzung als Neufassung zu beschließen. Sie sollt wie folgt lauten:

Satzung BdP Stamm Kurpfalz Ramstein

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein BdP Stamm Kurpfalz Ramstein ist eine örtliche Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) e.V. und hat seinen Sitz in Ramstein. Die Mitgliedschaft im BdP Stamm Kurpfalz Ramstein bedeutet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V..
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der BdP Stamm Kurpfalz Ramstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendpflege. Der Satzungszweck wird durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates verwirklicht.
3. Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten unmittelbar keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jeder der die Ziele des Vereins (§ 2) anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beantragen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch die unterschriebene Beitrittserklärung beantragt, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben sein muss. Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung im Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt des Mitgliedes durch formlose Mitteilung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres.
 - Ausschluss eines Mitgliedes.
 - Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.
4. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere satzungswidriges Verhalten sowie vereinschädigendes Verhalten oder Verstöße gegen die Heimordnung. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen durch:
 - Die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
 - Auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss kann von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
5. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten. Sie haben den vom Stammesrat festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen der satzungsgemäßen Organe des Vereins mitzuwirken.

§5 Vereinsorgane

1. Die Organe des BdP Stamm Kurpfalz Ramstein sind
 - der Vorstand
 - der Stammesrat
 - die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden (Stammesführerin/Stammesführer)

- ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretende Stammesführerin / stellvertretender Stammesführer),
 - der/dem Schatzmeister/in (Kassenwartin/Kassenwart).
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind jeweils der 1. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied (§6.1) gemeinsam berechtigt.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der verbleibende Restvorstand innerhalb von vier Wochen den Stammesrat zur kommissarischen Neubesetzung des freigewordenen Vorstandssitzes bis zur Neuwahl ein.
 5. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt der zweite gesetzliche Vertreter (§6.2) unverzüglich bis zur Neuwahl dessen Aufgaben.
 6. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigen Gründen ist mit der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
 7. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst. Er kann bestimmte Aufgaben Stammesreferenten übertragen.
 8. Der Vorstand ist gehalten, sich bei Verträgen die den Verein mehr als ein Jahr binden, und bei Kreditaufnahme aller Art durch Fachleute beraten zu lassen. Das Ergebnis solcher Beratungen ist schriftlich festzuhalten.
 9. Soweit für Liegenschaften, Förderkreise oder ähnliches auf Stammesebene gesonderte Rechtsträger geschaffen werden, vertritt der Vorstand die Interessen des Vereins bei dessen Rechtsträgern.

§7 Der Stammesrat

1. Dem Stammesrat gehören der Vorstand, die Stammesbeauftragten und -referenten sowie die jeweiligen Gruppenleitungen an.
2. Der Stammesrat regelt die Angelegenheiten des Stammes. Dazu gehören:
 - Die Wahl der Vertreter in Ausschüssen und Verbänden.
 - Die Festsetzung des Jahresbeitrags.
 - Die Beschlussfassung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist.
 - Die Anerkennung einer Gruppe.
 - Die Wahl der Landesdelegierten.
3. Die Treffen des Stammesrates sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und ist nicht öffentlich. Es können jedoch auf Beschluss des Stammesrates Gäste geladen werden. Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre einmal zusammentreffen.
2. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen, sowie auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder. Die Tagesordnung ist der Einladung anzufügen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn korrekt eingeladen wurde.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Beauftragten zur Kassenprüfung,
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Stammesbeauftragten, insbesondere Stufenführung Wölflinge, Stufenführung Pfadfinder, Stufenführung Ranger / Rover, Stufenführung Erwachsene im Stamm, Material, Heim, Kreisjugendring, Öffentlichkeitsarbeit, Internet
 - Aussprache über Probleme, die von den anderen Organen nicht zur Zufriedenheit gelöst werden konnten, zu ermöglichen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich
 - zur Änderung der Satzung,
 - zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - zum Ausschluss eines Mitgliedes.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von den Protokollführern und zwei Zeugen unterzeichnet.

§9

Im Zweifelsfall gilt das BGB.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Stadt Ramstein-Miesenbach ist von der Einberufung schriftlich zu benachrichtigen.

2. Zur Auflösung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Pfadfinder Ramstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Grundstücke, sowie die darauf stehenden Gebäude gehen an die Stadt Ramstein-Miesenbach, die diese im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.
5. Der Auflösung des Vereins kommt es gleich, wenn zu Erfüllung des Vereinszweckes notwendige Vermögensteile oder Rechte veräußert werden sollen. Dies gilt nicht, wenn der Veräußerungserlös demselben Verein zu Vereinszwecken wieder zugeführt wird.
6. Zur dinglichen Sicherung des Anspruchs der Stadt Ramstein-Miesenbach auf Übertragung des Eigentums an Grundstück mit Gebäuden für den Fall der Auflösung des Vereines hat der Verein beim Grundbuchamt die Eintragung einer Auffassungsvormerkung an breitesten Stelle zu bewilligen und zu beantragen.
7. Vorstehende Bestimmungen zur Auflösung des Vereins (§ 10 Absatz 1-5) können nur mit Zustimmung der Stadt Ramstein-Miesenbach geändert werden.

01. März 2022